

VIERTSCHRIFT

ERWEITERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

EICHENGRUND

M 1:1000

STADT

POCKING

LANDKREIS

PASSAU

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

DURCH DECKBLATT NR.

3

HINWEIS ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

FÜR DAS ERWEITERUNGSGEBIET GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "EICHENGRUND" VOM 30. JANUAR 1980, NR 6Bb 387

ZU 8.5, DIE FIRSTRICHTUNG IST NICHT VORGESCHRIEBEN.

ZU 2.21, BEI BAUWEISE E+DG SIND DACHGAUBEN ZULÄSSIG, JEDOCH NUR 2 STÜCK PRO DACHSEITE, U. VORDERFRONT DER DACHGAUBE MAX. 1.00 m². SEITLICHER ABSTAND VOM ORTGANG BIS ZUR DACHGAUBE MINDESTENS 2.00m

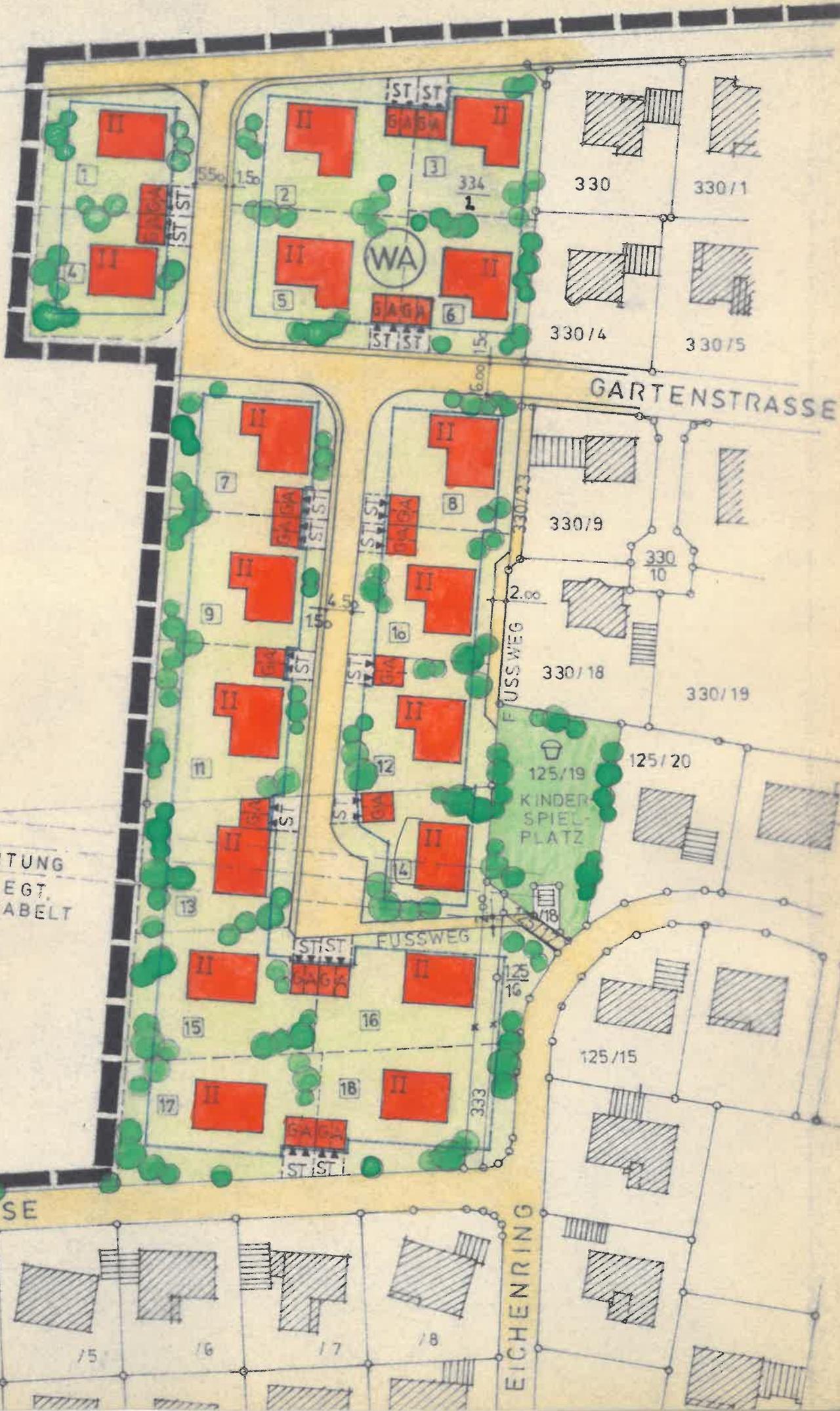
ZU 0.21, KNIESTOCK NUR ZULÄSSIG BEI BAUWEISE E+DG, MAX. 1.00m, BEI SEITLICHER HOLZVERKLEIDUNG MAX. 1.30m

PLANUNG, 28. MÄRZ 1988

Max Stingl Ingenieur
8398 Pocking, Tel. 00531/7592



300



20 KV - LEITUNG
 WIRD VERLEGT,
 ODER VERKABELT

DENSTRASSE

GARTENSTRASSE

EICHENRING

13 14 15 16 17 18

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Stadtrat Pocking hat am...8.7.1987...die Änderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Pocking, den 18. Aug. 1988



Stadt Pocking

[Handwritten signature]

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 4.1.1988... wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.4.88... bis 20.5.88... öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Pocking, den 18. Aug. 1988



Stadt Pocking

[Handwritten signature]

Bürgermeister

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.7.1988... den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i. V. m. Art. 91 Bay BO als Satzung beschlossen.

Pocking, den 18. Aug. 1988



Stadt Pocking

[Handwritten signature]

Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom... **18.8.1988** gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Pocking, den **18. Aug. 1988**

Stadt Pocking



W. Müller

.....
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am..... gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus in Pocking während den Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den

Stadt Pocking

.....
1. Bürgermeister